

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Polizeiinspektion Gumpoldskirchen  
Rosalienweg 34  
2352 Gumpoldskirchen

MDS1-V-05817/015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at">verkehr.bhmd@noel.gv.at</a>
Fax: 02236/9025-34311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

Bearbeiter  
Markus Wildeis

(0 22 36) 9025

Durchwahl  
34320

Datum  
16. Mai 2023

Betrifft

Gumpoldskirchen, L4042 - Wiener Straße, nordseitig, von östlich der Kreuzung mit der Badener Straße (Ende der Halteverbotszone Schrankenplatz) bis zur Grenze der Häuser Wiener Straße 15/ Wiener Straße 17, Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit - dauernde Verkehrsmaßnahmen / Polizeiauftrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, vom 16.05.2023, Zl. MDS1-V-05817/015, wurde für die Wiener Straße (L4042), nordseitig, von östlich der Kreuzung mit der Badener Straße (Ende der Halteverbotszone Schrankenplatz) bis zur Grenze der Häuser Wiener Straße 15/ Wiener Straße 17, das in diesem Bereich befindliche Halte- und Parkverbot angepasst.

Das Halten- und Parken im gegenständlichen Bereich wurde mit dieser Verordnung, ohne zeitliche Einschränkungen, verboten. Ladetätigkeiten wurden jedoch von diesem Verbot ausgenommen.

Es ergeht nunmehr der Auftrag, das obenstehend beschriebene Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit, ab dem Kundmachungszeitpunkt (Kundmachung seitens der Marktgemeinde Gumpoldskirchen), im Zeitraum von einem Monat, gezielt zu kontrollieren.

Während dieser Schwerpunktkontrollen mögen vordringlich Abmahnungen vorgenommen werden.

Die Abschätzung, ob nicht in speziellen Fällen (z.B. im Wiederholungsfalle), doch Organstrafverfügungen, oder Anzeigen an die Behörde vorgenommen werden, obliegt der Polizei selbst.

Nach Ablauf des Überprüfungszeitraumes möge ein Abschlussbericht an die Bezirkshauptmannschaft Mödling übermittelt werden. Hiefür ist eine allgemeine Einschätzung der Situation ausreichend. Es ist also nicht erforderlich Auflistungen über die Kontrollen und die wahrgenommenen Verfehlungen vorzulegen.

Die gegenständliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, vom 16.05.2023, ZI. MDS1-V-05817/015, ist diesem Polizeiauftrag beigeschlossen.

Ergeht an:

**1. Marktgemeinde Gumpoldskirchen, z.H. des Bürgermeisters, Schrankenplatz 1,  
2352 Gumpoldskirchen**

-----  
2. Bezirkspolizeikommando Mödling, Klostersgasse 4, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann  
W i l d e i s